Beilage 103/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2004)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Die vorgesehene Neugestaltung der Patientenvertretung, die in Anlehnung an die Umweltanwaltschaft und die Kinder- und Jugendanwaltschaft erfolgen soll, erfordert eine Änderung des § 13 Oö. KAG.

Als wesentliche Punkte dieser Novelle sind anzuführen:

- Verlängerung der Amtsdauer von bisher 3 Jahren auf 6 Jahre (Funktionsdauer der Landesregierung)
- Möglichkeit der Bestellung mehrerer Ersatzmitglieder pro Mitglied der Patientenvertretung
- Weiterführung der Geschäfte nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neubestellung der Mitglieder

Die Funktionsperiode der Mitglieder der Patientenvertretung läuft mit 30. April 2004 ab. Ausgehend von der geltenden Rechtslage würde die Patientenvertretung (mangels Über- gangsbestimmung) ab 1. Mai 2004 nicht mehr bestehen und könnten daher die Geschäfte nicht mehr weitergeführt werden.

Die Entscheidung, die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter hauptberuflich zu installieren, macht eine Novelle des Oö. KAG 1997 erforderlich; erst nach Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle können diese Funktionen neu ausgeschrieben werden.

In der vorliegenden Novelle ist nunmehr auch die Normierung einer Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach die Mitglieder der Patientenvertretung die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neubestellung der Mitglieder weiterzuführen haben. Ein ehestmögliches Inkrafttreten dieser Oö. KAG-Novelle wird daher eine kontinuierliche Abwicklung der Geschäftsfälle der Patientenvertretung, aber auch der Entschädigungskommission (deren Vorsitz ebenfalls die Patientenvertreterin/der Patientenvertreter führt) gewährleisten.

Die vorliegende Novelle enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten obliegt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Das Grundsatzgesetz ist das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2002; die vom Land zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthält das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden dem Land voraussichtlich keine Mehrkosten erwachsen.

IV. EU-Konformität

Dieses Landesgesetz steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Mit der Verlängerung der Funktionsperiode der Patientenvertretung von 3 auf 6 Jahre soll eine Anpassung an vergleichbare Institutionen, wie etwa die Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Umweltanwaltschaft, erfolgen. Weiters haben Erfahrungen in der Vollzugspraxis gezeigt, dass eine längere Dauer der Mitgliedschaft in der Patientenvertretung in administrativer, organisatorischer und fachlicher Hinsicht vorteilhaft wäre.

Die bisherige Regelung, dass jene Personen, die sich für die Funktion der Patientenvertreterin/des Patientenvertreters bewerben, bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in einer oberösterreichischen Krankenanstalt beschäftigt sein dürfen, wird für nicht zweckmäßig erachtet und soll daher entfallen. Es soll jedoch festgelegt werden, dass die Patientenvertreterin/der Patientenvertreter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter während der Ausübung ihrer Funktion in der Patientenvertretung nicht in einer oberösterreichischen Krankenanstalt beschäftigt sein dürfen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage kann für jedes Mitglied der Patientenvertretung nur ein Ersatzmitglied bestellt werden. Mit der Gesetzesnovelle soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, für jedes Mitglied erforderlichenfalls auch mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bestellen zu können.

Zu Art. I Z. 2 (§ 13 Abs. 5):

Mitglieder der Patientenvertretung, die Landesbedienstete sind, sollen keinen Anspruch auf Kilometergeld haben; es wird jedoch klargestellt, dass auch Landesbedienstete in ihrer Funktion als Mitglieder der Patientenvertretung Anspruch auf Fahrtkostenvergütung haben.

Zu Art. I Z. 3 (§ 13 Abs. 6 und 7):

Die gleichlautende Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Ansprüche auf Sitzungs- bzw. Aufwandsentschädigung soll aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Abwicklung der Geschäftsfälle der Patientenvertretung, aber auch der Entschädigungskommission (deren Vorsitz ebenfalls die Patientenvertreterin/der Patientenvertreter führt), soll gesetzlich verankert werden, dass die Mitglieder der Patientenvertretung die Geschäfte auch nach dem Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neubestellung der Mitglieder weiterzuführen haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2004) beschließen.

Dieser Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung als dringlich bezeichnet.

Linz, am 1. März 2004

(Anm.: SPÖ-Fraktion)
Röper-Kelmayr, Schmidt, Kapeller, Mühlböck, Lischka, Makor-Winkelbauer, Jahn, Schenner, Winterauer, Prinz, Weichsler, Frais, Kraler, Affenzeller, Eidenberger, Schreiberhuber, Pilsner, Sulzbacher, Bauer, Chansri, Öller

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Strugl

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)
Trübswasser

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Steinkellner

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2004)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 44/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Patientenvertretung besteht aus drei Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung bestellt werden.

Sie setzt sich im Einzelnen zusammen aus:

1. einer Patientenvertreterin als Vorsitzende oder einem Patientenvertreter als Vorsitzenden, deren oder dessen Funktion von der Landesregierung durch Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung ausgeschrieben werden muss; die Landesregierung hat das Verfahren zur Bestellung der Patientenvertreterin oder des Patientenvertreters durch Verordnung zu regeln und darin festzulegen, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen Bewerberinnen oder Bewerber für diese Funktion erfüllen müssen;
2. einer Ärztin oder einem Arzt auf Grund eines Besetzungsvorschlages der Ärztekammer für Oberösterreich;
3. einer rechtskundigen Person.

Für jedes einzelne Mitglied ist in gleicher Weise mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Während der Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter und deren oder dessen Ersatzmitglieder nicht in einer oberösterreichischen Krankenanstalt beschäftigt sein. § 70 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß."

2. § 13 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Patientenvertretung, die nicht Landesbedienstete sind, haben gegenüber dem Land Anspruch auf Fahrtkostenvergütung jeweils in Höhe des Kilometergelds gemäß § 8 Abs. 3 der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs bzw. in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, wobei § 7 der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sinngemäß anzuwenden

ist. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Patientenvertretung, die Landesbedienstete sind, haben in Ausübung ihrer Funktion Anspruch auf Fahrtkostenvergütung gemäß der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift."

3. Nach § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Patientenvertretung haben gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Sitzungs- bzw. Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung in einem Pauschalbetrag festzulegen ist."

"(7) Die Patientenvertretung hat nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Neubestellung der Mitglieder weiterzuführen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Die am 30. April 2004 im Amt befindliche Patientenvertretung bleibt bis zur Neubestellung der Patientenvertretung nach diesem Landesgesetz im Amt.